

Zweitpublikation des Aufsatzes: Stephan Kraft: Eine Revisionsverhandlung. *Der zerbrochne Krug und König Ödipus*, in: Euphorion 104 (2010), S. 175–198.

Die Seitenzahlen der Erstpublikation sind in [...] eingefügt.

[S. 175] Eine Revisionsverhandlung. *Der zerbrochne Krug und König Ödipus*¹

von

Stephan Kraft (Bonn)

I.

Heinrich von Kleists *Zerbrochener Krug*² erzählt eine alte Geschichte. Zwei junge Menschen, hier Eve und Ruprecht, werden durch eine männliche, ältere und sozial dominante Instanz, hier den Dorfrichter Adam, mithilfe einer bösen Intrige an dem ihnen zustehenden Glück gehindert. Am Ende wird durch die Entlarvung Adams diese Störung der Ordnung wieder aufgehoben, und die beiden Liebenden können programmgemäß als ein Paar zusammenkommen.³ Sogar dem Störer selbst wird noch eine Wiederaufnahme in die neu etablierte versöhnte Gesellschaft in Aussicht gestellt: *Zur Desertion ihn zwingen will ich nicht* (ZK 12, 1966), befindet der Gerichtsrat Walter in der Fassung des Erstdrucks und befiehlt dem Schreiber Licht: *Fort! Tut mir den Gefallen, holt ihn wieder!* (ZK 12, 1967) Insofern scheint hier geradezu prototypisch Northrop Fries dreisätziges Komödiengrundschemata von der zuerst gestörten und dann mit dem Sieg der jungen Generation wieder erneuerten Ordnung präsent zu sein.⁴ Gewisse Abweichungen von einem gedachten Ideal der Gattung wiegen dabei [S. 176] mehr oder weniger schwer: So findet sich etwa auf der Seite der Guten keine eigenständige Intrige: Und die Helfer des jungen Paares sind nicht etwa die üblichen Dienerfiguren, sondern ein unerwartet auftauchender Gerichtsrat, der als ein Vertreter der alten Macht die Position eines für Dramenhandlungen generell fragwürdigen deus ex machina einzunehmen scheint.

Problematischer als all diese kleineren Variationen ist aber sicherlich der *Letzte* [...] *Auftritt* (ZK 13), der, ohne dass dieses Zahlwort fällt, der dreizehnte ist und der das Ebenmaß der versöhnlich schließenden ersten zwölf Szenen zu sprengen vermag: Wie die nicht geladene

¹ Dieser Text entstand im Rahmen eines von der Alexander von Humboldt-Stiftung verliehenen Stipendiums an der Indiana University in Bloomington, USA.

² Vgl. Heinrich von Kleist, *Der zerbrochne Krug*, in: ders., *Sämtliche Werke und Briefe in vier Bänden*, Bd. 1: *Dramen 1802–1807*, hg. von Ilse-Marie Barth, Hinrich C. Seeba und Hans Rudolf Barth, Frankfurt a.M. 1991, S. 257–376. Im Folgenden werden Zitate unter Angabe der Sigle ZK und unter Angabe von Szenen- und Verszahl direkt im Text nachgewiesen. Der zwölfte Auftritt wird, wenn nichts anderes angegeben ist, nach der Fassung des Erstdrucks zitiert.

³ Vgl. zum prototypischen Komödienplot des *Zerbrochnen Krugs* auch Beda Allemann, *Heinrich von Kleist. Ein dramaturgisches Modell*, aus dem Nachlaß hg. von Eckart Oehlenschläger, Bielefeld 2005, S. 95. Vgl. ebenfalls David Wellbery, *„Der zerbrochne Krug“*. *Das Spiel der Geschlechterdifferenz*, in: *Kleist's Dramen. Interpretationen*, hg. von Walter Hinderer, Stuttgart 1997, S. 11–32, hier S. 21.

⁴ Vgl. Northrop Frye, *Analyse der Literaturkritik*, Stuttgart 1964 (= *Sprache und Literatur* 15), darin: *Der Mythos des Frühlings: Komödie*, S. 165–188, besonders S. 172.

dreizehnte Fee scheint er in der Lage, das Fest empfindlich zu stören. Allen ist am Ende des zwölften Auftritts Recht oder sogar noch Besseres geschehen, nur dem eigentlichen Titelhelden des Stückes nicht,⁵ wie Frau Marthe vermerkt: *Hm! Weshalb? Ich weiß nicht – / Soll hier dem Kruge nicht sein Recht geschehn?* (ZK 13, 1970–71)

Diese Geschichte vom Problem des *zerbrochnen* und im Stück nicht wieder geflickten Krugs ist vielfach erzählt worden: zeichen-,⁶ gender-⁷ und geschichtstheoretisch⁸ fundiert und angesichts einer postulierten Heillosigkeit der Verhältnisse nur selten mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass das, was im unordentlich scheinenden juristischen Usus Huisums nicht gelang, in der von Marthe in ihren Schlussworten angekündigten Revision durch das angeblich sortiertere Recht Utrechts vielleicht doch noch in Ordnung gebracht werden könnte. Dagegen, dass es dort keinen ‚Kuhhandel‘ mehr geben wird, spricht allerdings schon die Adresse, an die sich Frau Marthe nach Walthers Anweisung wenden soll: *Am großen Markt*. (ZK 13, 1972)⁹

Von dieser letzten Idee einer gleichwohl zumindest denkbaren Problemlösung über ein Revisionsverfahren, die erst ganz zum Schluss des *Zerbrochnen Krugs* im Text selbst auftaucht, möchte ich nun ausgehen [S. 177] und die in ihm präsente Logik von Verhandlung und korrigierender Neuverhandlung einmal auf das Kleist'sche Courtroom-Drama als Ganzes anwenden. Spätestens seitdem Wolfgang Schadewaldt die vielfältigen Beziehungen zwischen Sophokles' *König Ödipus* und dem *Zerbrochnen Krug* als zwei Stücken aufgezeigt hat,¹⁰ in denen schwellfüßige Richter in Fällen ermitteln, in die sie selbst verstrickt sind, kann diese intertextuelle Beziehung als allgemein anerkannt gelten.

Walter Benjamin fasst in seinem Trauerspielbuch im Zuge seiner Parallelisierung von antikem Drama und griechischem Gerichtsverfahren bereits das Verhältnis von Mythos und Tragödie als eines der Revision.¹¹ Und wenn die Komödie, vor allem wenn sie wie hier als Tragödien-travestie auftritt, wie alle Lachgattungen nach Michail Bachtin eine Revision ihrer Bezugstexte betreibt,¹² so haben wir es hier mit einer Wiederaufnahme des Verfahrens mindestens in

⁵ Den Krug selbst in den Mittelpunkt der Betrachtung stellte erstmals Ilse Graham, *Der zerbrochne Krug – Titelheld von Kleists Komödie*, in: *Heinrich von Kleist. Aufsätze und Essays*, hg. von Walter Müller-Seidel, Darmstadt 1967, S. 272–295. Dies erscheint schon deshalb folgerichtig, da bei den anderen Dramen Kleists zumeist die zentrale Figur selbst auch als Namensgeber dient.

⁶ Vgl. etwa Bernhard Greiner, *Die Komödie. Eine theatralische Sendung. Grundlagen und Interpretationen*, Tübingen 1992 (= UTB 1665), S. 237–253.

⁷ Vgl. etwa Wellbery, *Geschlechterdifferenz* (wie Anm. 3).

⁸ Vgl. etwa Helmut Arntzen, *Die ernste Komödie. Das deutsche Lustspiel von Lessing bis Kleist*, München 1968, S. 178–200; Dirk Grathoff, *Der Fall des Krugs. Zum geschichtlichen Gehalt von Kleists Lustspiel*, in: *Kleist-Jahrbuch* 1981/82, S. 290–313.

⁹ Vgl. dazu bereits Erich Kundegraber, *Eine schwarze Komödie mit doppeltem Boden. Heinrich Kleists „Der zerbrochene Krug“*, in: *„Auf dem Scheiterhaufen der Paragraphen.“ Richter als literarische Geschöpfe*, hg. von Oliver Schreiber, Wien/ München 2007 (= *Im Spiegel der Literatur* 2), S. 65–74.

¹⁰ Vgl. Wolfgang Schadewaldt, *„Der Zerbrochne Krug“ von Heinrich von Kleist und Sophokles' „König Ödipus“*, in: *Heinrich von Kleist* (wie Anm. 5), S. 317–325.

¹¹ „Ist aber der Mythos im Sinne des Dichters die Verhandlung, so ist seine [also des Dramatikers] Dichtung Abbildung und Revision des Verfahrens zugleich.“ Walter Benjamin, *Ursprung des deutschen Trauerspiels*, hg. von Rolf Tiedemann, Frankfurt a.M. 1978 (= *stw* 225), S. 97.

¹² Dieser Grundgedanke findet sich in vielen Texten Bachtins wieder. Vgl. etwa die Einleitung zu Michail M. Bachtin, *Rabelais und seine Welt. Volkskultur als Gegenkultur*, hg. von Renate Lachmann, übersetzt von Gabriele

zweiter Instanz zu tun. Und hinter derartigen Instanzenzügen stehen in der Regel Rechtsprobleme, die durchaus einen etwas genaueren Blick lohnen.

II.

Begonnen werden soll hier allerdings erst einmal mit einer separaten Lektüre des *König Ödipus*, die gleichwohl bereits auf die Bearbeitung Kleists hin perspektiviert ist und einige von dessen spezifischen Fragen an die Vorlage, die zum Teil deutlich neben dem Mainstream der Interpretation liegen, analysierend vorwegnimmt.

In Sophokles' *König Ödipus*¹³ erfährt die Titelfigur durch einen Orakelspruch, dass die Ursache der Seuche, von der Theben heimgesucht wird, in einer *alten Schuld* (KÖ, 109) liege, die mit dem Mord an dem frü[S. 178]heren König Laios zusammenhängt. Undeutlich bleibt dabei allerdings zumindest auf den ersten Blick, ob die eigentliche zu sühnende Schuld nun vor allem im Mord am Herrscher selbst oder eher in der mangelnden Anstrengung der Polis bei der Aufklärung dieses Verbrechens liegt – eine Frage, deren endgültige Beantwortung schon deshalb unmöglich ist, weil der Orakelspruch nicht direkt, sondern allein in Form eines Berichts aus Kreons Mund präsentiert wird.¹⁴ Kreons eigene Interpretation dieses uns in wörtlicher Form unbekannt bleibenden Spruchs scheint eher auf die Sühne der ursprünglichen Tat zu zielen: *Und nun befiehlt der Gott uns klar: die Mörder, / Wer sie auch sei'n, zu strafen mit der Hand.* (KÖ, 106 f.)

In Ödipus' Reaktion auf die Ankündigung des Orakels verschiebt sich zwar, wie noch im Detail zu zeigen sein wird, der Schwerpunkt der Schuld, wegen derer Theben leidet, von der Tat in der Vergangenheit auf das Versäumnis der Sühne, das bis in die Gegenwart reicht, aber auch er steht auf dem für die griechische Archaik keinesfalls selbstverständlichen Standpunkt, dass hierzu zuerst einmal mit Hilfe von im modernen Sinne rationalen Untersuchungsverfahren ein Schuldiger gefunden werden müsse.¹⁵ Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Orakels macht sich Ödipus demnach auf die Suche nach dem Schuldigen, und zwar vor allem in diesem letzten Sinne – also nach dem, der die Sühne der ursprünglichen Tat vereitelt hat. Nicht mehr die Besänftigung des göttlichen Zorns durch Reinigungshandlungen steht im Mittelpunkt des Verfahrens, sondern die Ermittlung eines Sachverhalts. Und die noch bei Homer vorhandenen

Leupold, Frankfurt a. M. 1995 (= stw 1187), S. 49–110; sowie ders., *Die beiden stilistischen Linien des europäischen Romans*, in: ders., *Die Ästhetik des Wortes*, hg., übers. und eingeleitet von Rainer Grübel, Frankfurt a.M. 1979 (= es 967), S. 251–300.

¹³ Sophokles, *König Ödipus*, übersetzt von Wolfgang Schadewaldt, in: ders., *Tragödien*, hg. von Wolfgang Schadewaldt, Zürich, Stuttgart 1968, S. 167–225. Im Folgenden werden Zitate unter Angabe der Sigle KÖ und der Verszahl direkt im Text nachgewiesen.

¹⁴ Angesichts der Rätselhaftigkeit und Mehrdeutigkeit der delphischen Orakelsprüche wäre natürlich auch die Kenntnis des Wortlauts keine Garantie für eine Lösbarkeit dieses Zwiespalts.

¹⁵ Vgl. dazu auch Christoph Menke, *Die Gegenwart der Tragödie. Versuch über Urteil und Spiel*, Frankfurt a. M. 2005 (= stw 1649), v. a. S. 30. Den Überlegungen zu *König Ödipus*, die von Christoph Menke angestrengt wurden, verdankt die vorliegende Interpretation nicht nur an dieser Stelle sehr viel, auch wenn sie in ihrem Ergebnis dann in eine ganz andere Richtung geht.

Rechtsfindungsmittel der Probe oder des Zweikampfs werden allein durch das der Zeugenbefragung ersetzt.¹⁶

Überraschend mag da nun allerdings scheinen, dass Ödipus zur Umsetzung seines durch und durch ‚modernen‘ Vorhabens einer Untersuchung und Aufklärung in seinem berühmten Monolog im ersten Epeisodion mit einem Fluch wiederum auf ein der Archaik zuzuordnendes magisches Ermittlungs- und Bestrafungsinstrument zurückzugreifen scheint. Jeder, der zur Aufklärung des Vorfalls beitragen kann, wird aufgefordert, dies auch zu tun. Wenn er sich dabei selbst belasten würde, [S. 179] habe er als Schuldiger an der Tötung Laios’ lediglich mit einer einfachen Landesverweisung zu rechnen (vgl. *KÖ*, 227–229). Wer einen anderen als Schuldigen zu nennen vermag, kann gar mit einer Belohnung rechnen (vgl. *KÖ*, 230–233). Wirklich schlimm soll es allerdings denjenigen ergehen, die von den Umständen der Tat wissen, aber dennoch schweigen:

*Hingegen, wenn ihr schweigt, wenn irgendeiner
Aus Furcht für einen Nächsten oder für sich selbst
Wegschiebt dies mein Gebot: was ich alsdann
Tun werde, dieses sollt ihr von mir hören. –
Den Mann [, der schweigt,] verruf ich, ihn, wer er auch sei:
Daß hier zu Lande, wo ich die Macht und den Thron besitze
Keiner ihn aufnehme noch zu ihm rede,
Noch in Gebeten zu den Göttern oder Opfern
Mit ihm Gemeinschaft halte, noch Handwasser reiche:
Stoßen vom Hause solln ihn alle! denn es ist
Dieser uns die Befleckung, wie des Gottes Spruch,
Der Pythische, soeben aufgewiesen mir. (*KÖ*, 234–243)*

Dieser hier von Ödipus in der Folge ausdrücklich als Fluch bezeichnete Machtspruch (vgl. *KÖ*, 251) verdient noch eine genauere Betrachtung. Auffällig ist vor allem, dass er zumindest in seiner hier angeführten ersten Formulierung¹⁷ keine der eigentlich für einen Fluch notwendigen magischen Elemente enthält: Wenn sich im Zuge der Untersuchung herausstellt, dass jemand entgegen dieser Anweisung geschwiegen hat, sollen die Bewohner Thebens selbst durch Entzug des Gastrechts und Verstoßung der schuldigen Person reagieren. Erst das Ergebnis einer rationalen Untersuchung durch Menschen setzt den ‚Fluch‘ also in Kraft. Und auch seine konkrete Umsetzung erfolgt allein durch menschliche Handlungen.

Streng genommen handelt es sich hierbei also gar nicht um einen klassischen Fluch, sondern lediglich um eine säkularisierte Variante davon: um eine vorgezogene Verurteilung im Rahmen eines rein diesseitigen Prozesses. Die Besonderheit einer solchen ungewöhnlichen Kombination einer gesetzesförmigen Anweisung und eines Urteils in Form eines Fluches (ich

¹⁶ Vgl. dazu Michel Foucault, *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, Frankfurt a.M. 2003 (= *stw* 1645), S. 30–40.

¹⁷ Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle, dass Ödipus im weiteren Verlauf seiner Rede noch einen zweiten, ‚klassischen‘ Fluch ausstößt, der allerdings auf andere Formen der Bestrafung der Schuldigen abzielt. Hier ist der Fluch eindeutig magische Praxis. Die Bestrafung erfolgt durch die Götter und unabhängig vom konkreten Wissen der Menschen über den oder die Schuldigen: *Und welche dieses nicht tun, denen wünsch ich: / Die Götter mögen weder einen Acker ihnen / Aufgehn lassen irgend von dem Land / Noch von den Frauen Kinder: in der Schickung jetzt / Solln sie vergehn und einer grimmigeren noch als dieser! –. (*KÖ*, 269–272)*

nenne sie hier behelfsweise Urteilsfluch) besteht darin, dass nach der Erkenntnis des Täters zu dessen Verurteilung kein separater Akt der Ent[S. 180]scheidung mehr benötigt wird.¹⁸ Geht man im modernen, und vor allem im kontinentaleuropäischen Rechtsverständnis davon aus, dass in einem zweischrittigen Verfahren auf eine Untersuchung eine Entscheidung eines Richters oder einer Jury entweder zum Schuld- oder zum Freispruch zu erfolgen hat,¹⁹ so soll das Urteil hier in dem Augenblick, in dem das Untersuchungsverfahren abgeschlossen und die Frage nach der Täterschaft für alle offensichtlich beantwortet wurde, bereits automatisch gefällt sein. Der Täter wird nicht verurteilt, er ist bereits verurteilt. Dieses einschrittige Verfahren mit Hilfe des Urteilsfluchs ist also in einem Höchstmaße als autonom prozessierend gedacht, da der Richter oder die Jury als Medien der Rechtsumsetzung ausgeschaltet werden. Das moderne, zweischrittige Verfahren verfügt natürlich vor allem in Fällen, in denen die Untersuchung zu keinen absolut eindeutigen Ergebnissen führt – also im Normalfall, über unleugbare Vorteile.²⁰ Trotzdem birgt es von der Warte eines idealen Rechtsverständnisses aus gesehen auch Probleme, da durch den Akt der Entscheidung und Verurteilung durch einen Richter oder eine Jury zwangsläufig wieder ein subjektives Moment ins Spiel kommt, das die reine Umsetzung des Gesetzeswillens gefährdet – eine Form von ‚Verunreinigung‘, die hier durch den Urteilsfluch ausgeschaltet werden soll. Das ältere Medium des Fluchs, das hier in abgewandelter Form auftaucht, scheint also paradoxerweise zumindest in gewisser Hinsicht besser geeignet, die Idee eines rationalen, allgemein gültigen und objektiven Rechts umzusetzen als die notorisch problematischen Fallentscheidungen von Menschen.²¹

[S. 181] III.

Ohne um seine eigene Verstrickung in den Fall zu wissen, vereint also Ödipus den Akt des gesetzgeberischen Befehls mit dem Akt der Verurteilung des Täters. Wie in der Fluchrede gleich zweifach betont wird (vgl. *KÖ*, 235–238, 249–251), soll sein Ausspruch universal und ohne Ansehen der Person Gültigkeit besitzen – ausdrücklich auch für den absoluten Grenz- und Ausnahmefall, dass die Personen des Schuldigen auf der einen und die des Herrschers und Richters auf der anderen Seite ein und dieselbe sind:

¹⁸ Ähnlich funktionierte auch das mittelalterliche deutsche Recht. Auch hier sollte nach Geständnis, Leumundseid oder Gottesurteil der Fall eigentlich so klar sein, dass es kein separates Urteil durch Menschen mehr brauchte. Vgl. dazu Susanne Lepsius, *Wissen = Entscheiden, Nichtwissen = Nichtentscheiden? Zum Dilemma richterlicher Beweiserhebung im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: *Urteilen/Entscheiden*, hg. von Cornelia Vismann und Thomas Weitin, München 2006, S. 119–142, hier S. 120 f.

¹⁹ Vgl. Menke, *Die Gegenwart der Tragödie* (wie Anm. 15), S. 46: „Das Urteil wird als eigener, selbstverantworteter Akt einer wertenden Stellungnahme zu Tatsachen verstanden. Dessen rechtliche Formbestimmung ist zweistufig: als Einsetzung und Anwendung einer Regel.“

²⁰ Das ältere Verfahren war unbedingt auf eine Eindeutigkeit der Ergebnisse angewiesen. Verständlich wird vor diesem Hintergrund auch die Bedeutung der Folter und des Gottesurteils für diese Art der Rechtsprechung. Vgl. dazu nochmals Anm. 18. Bei der Umstellung auf zweischrittige Verfahren, die anerkannt haben, dass Sicherheit im Urteil letztlich nicht zu erlangen ist, findet – wie später noch zu zeigen sein wird – eine Aufwertung der Position des Richters statt. Gerade im Falle einer unvollständigen und unsicheren Faktenlage, benötigt der Richter die Garantie einer vollständigen Souveränität für sein Urteil.

²¹ Die hohen persönlichen moralischen Anforderungen an den Richter, der in Zweifelsfällen die Last der Entscheidung zu tragen hat, haben hier ihren Grund. Vgl. nochmals Lepsius, *Wissen = Entscheiden* (wie Anm. 17), S. 135 f.

*Und wünsche weiter: wär in meinen Häusern
Herdgenosse er [der Täter] geworden, und ich wüßte drum –
Daß mir geschehe, wie ich jenen [, die schweigen,] eben hab geflucht! –. (KÖ, 249–251)*

Die beschriebene Bewegung der Entmedialisierung des Rechts wird hier also mit dem Versuch einer Universalisierung gekoppelt.

Aber, so stellt sich hier die grundsätzliche Frage, könnte Ödipus im Fall der eigenen Schuld überhaupt Richter sein? Kann der Spruch eines anerkannt Schuldigen, zu dem er in dem Falle seiner Überführung ja würde, überhaupt Gültigkeit beanspruchen? Gerade dieses Problem aber scheint zumindest auf den ersten Blick durch die Vorabverurteilung in der sogenannten Fluchrede gebannt. Zu dem Zeitpunkt, an dem das Urteil gesprochen wird (also im voraus), ist Ödipus nämlich durchaus noch unbestritten im Besitz der königlichen und richterlichen Macht und somit zweifelsfrei urteilsberechtigt. Das Problem des gleichzeitigen Schuldigsprechens und Schuldigseins wäre damit eigentlich aufgehoben.

Nun ist Ödipus allerdings nicht nur als Richter Medium des Urteils, sondern auch als Gesetzgeber Medium des Rechts selbst. Im Text erkennbar wird dies schon in der Formulierung des Urteilsfluchs:

*Den Mann verruf ich, ihn, wer er auch sei:
Daß hier zu Lande, wo ich die Macht und den Thron besitze
Keiner ihn aufnehme noch zu ihm rede ... (KÖ, 236–238)*

Durch seine Formulierung transformiert Ödipus den Orakelspruch in ein positives Recht, mit dem er einerseits der Forderung der Götter nachzukommen sucht, mit dem er aber gleichzeitig auch überlieferte, heilige Rechte – hier vor allem das Gastrecht – suspendiert. Mit Giorgio Agamben gesprochen, erklärt er also just im Moment der positiven Rechtssetzung den Ausnahmezustand.²² Beide Akte sind hier untrennbar miteinander verbunden.

[S. 182] Jedes positive Recht hat einen benennbaren und begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich. Ödipus bezeichnet ihn als Tyrann von Theben²³ und somit als Souverän sehr passend mit *diesem Land, wo ich die Macht und den Thron besitze*. Es ist Ödipus bewusst, dass das von ihm gesetzte Recht anders als das göttliche oder das Gewohnheitsrecht allein auf der Kategorie der Macht basiert. Das hat Folgen: Sollte sich Ödipus nun selbst als Schuldiger entpuppen, so wäre er – ohne weiteren Urteilsspruch – automatisch aus dem Land zu verstoßen, das allerdings – und hier liegt der Clou – im selben Augenblick nicht mehr dasjenige wäre, in dem er die *Macht und den Thron besitz[t]*. Der Bestimmung wäre also gerade in dem Moment, in dem sie greifen soll, ihre Grundlage entzogen. Ödipus' Souveränität als Gesetzgeber auf der einen und seine Unterworfenheit unter die von ihm garantierte Norm auf der anderen Seite träten im Fall der eigenen Schuld hier also doch wieder in den nicht auflösbaren Widerspruch zueinander, der durch eine Vorabverurteilung aufgehoben schien: Das Recht kann dem Problem seiner Bedürftigkeit einer medialen Vermittlung auf diesem Wege nicht

²² Vgl. hierzu vor allem Agambens Pindarinterpretation in Giorgio Agamben, *Homo sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben*, übersetzt von Hubert Thüring, Frankfurt a.M. 2002 (= es 2068), S. 41–49.

²³ Vgl. zur Position von Ödipus als Tyrann nochmals Foucault, *Wahrheit* (wie Anm. 16), S. 45f.

entkommen. Auch hier steht der Souverän also sowohl innerhalb als auch außerhalb des Rechts.²⁴

Das Stück *König Ödipus* von Sophokles entkommt dem hier entworfenen Problem gleichwohl. Oder sollte man eher sagen, dass es ihm ausweicht? Denn genau genommen ist Ödipus nach seinem eigenen, neu aufgestellten Gesetz natürlich überhaupt nicht schuldig. Er wusste nichts über den Täter und hat auch nicht die Aufklärung des Falls hintertrieben. Als er später, nachdem ihm klar geworden ist, was er wirklich getan hat, darauf damit reagiert, dass er sich auf grausame Weise selbst blendet und seine Vertreibung ins Elend betreibt, liegt also keinesfalls lediglich ein Überschuss an Bestrafung gegenüber seinem eigenen Gesetz vor.

Der Mörder von Laios, als der sich nun Ödipus selbst entpuppte, hat in der langen Fluchrede im ersten Epeisodion nur einen kurzen, gerade einmal vier Verse umfassenden Auftritt:

*Ihm aber wünsche ich, der es getan,
Sei er, der Unbekannte, Einer nur, sei er
Mit mehreren im Bund: daß schlimm der Schlimme
Aufreibe sein von allem ausgeschlossenes Leben! (KÖ, 246–248)*

Ödipus bezieht ihn also zwar in die Fluchserie mit ein,²⁵ gibt aber anders als im Fall der verweigerten Mithilfe bei der Aufklärung keine konkreten [S. 183] Handlungsanweisungen an seine Mitbürger. Dass der Täter eine Bestrafung verdient, scheint nach dem delphischen Orakel außer Frage zu stehen und keiner spezifischen Gesetzgebung mehr zu bedürfen, doch letztlich ist das Bestraftwerden des Mörders eigentlich nicht mehr als eine Art Abfallprodukt der eigentlichen Aufgabe an die Thebaner: eben der Aufklärung nachzukommen.

Der Gerichtshof, vor dem sich Ödipus schließlich verantwortet, befindet sich also zwangsläufig außerhalb der von ihm normierten juristischen Sphäre. Er selbst scheint sich jetzt Kreons Interpretation des Orakelspruchs zu eigen zu machen: *Jedoch sein ganzer Spruch ging klar dahin: / Den Vatermörder, den Verruchten, mich zu töten! (KÖ, 1439f.)*, sagt er und legitimiert so sein Vorgehen nicht mit dem von ihm selbst gesetzten Recht, sondern mit dem Götterwillen, woran nun wiederum Kreon Zweifel anmeldet, der sich seiner Sache auf einmal gar nicht mehr so sicher zu sein scheint: *So hieß das! aber wo wir stehen in der Sache, / Ist besser nachzufragen, was zu tun sei. (KÖ, 1441f.)* In Ödipus' darauf folgender Weigerung, sich auf diesem Wege zu versichern, *was zu tun sei*, wird deutlich, dass die Entscheidung darüber unabhängig von positiven oder göttlichen Gesetzen schon an einem dritten Ort gefallen ist: nämlich in ihm selbst. Dieser ‚innere Gerichtshof‘ nimmt hier eine seltsame Zwischenstellung ein. Mit dem göttlichen Gesetz hat er gemein, dass ihm keine positive Setzung vorausgeht, und mit dem Urteilsfluch, dass er die Kategorie des dezisionistischen Schuldspruchs nicht kennt.

Gegenüber sich selbst kann man wie beim Urteilsfluch nicht über die eigene Schuld oder Unschuld entscheiden. Führt man sich sein eigenes Verhalten in der Vergangenheit vor Augen,²⁶

²⁴ Vgl. dazu Agamben, *Homo sacer* (wie Anm. 22), S. 25.

²⁵ Deshalb erschrickt er auch so sehr, als er merkt, dass er sich selbst mit verflucht hat: *O mir! ich Armer! Es scheint, in böse Flüche / Hab ich mich eben selbst gestürzt und wußt es nicht. (KÖ 745 f.)*

²⁶ Vgl. zu derartigen einstufigen, narrativen Urteilspraktiken Menke, *Die Gegenwart der Tragödie* (wie Anm. 15), S. 73–76.

so geschieht dies regelmäßig in Form einer Erzählung. Und in diesem speziellen Modus erscheinen Schuld oder Unschuld im selben Augenblick als evident, in dem die Ereignisse eine in sich geschlossene narrative Form gefunden haben. Eine Umkehrung dieses Urteils ist demnach auch nicht über eine alternative Entscheidung möglich, sondern lediglich über eine Variation der Erzählung. Wer sich sein verwerfliches Tun vor Augen geführt, das heißt, wer sich von seinem Tun als einem verwerflichen erzählt hat, ist damit vor sich selbst bereits verurteilt. Um sich davon zu befreien, müsste man sich die Geschichte selbst neu erzählen. Die Grundlage dieses Verurteiltseins besteht also nicht in einer prospektiven Setzung, sondern in einer retrospektiven Formung. Ein Bewusstsein dieser speziellen, außerjuridischen Form der Selbstverurteilung wird auch im Stück selbst sichtbar – erkennbar etwa an der Anrede des Chors an Ödipus im Kommos. *Geschlagener / Durch* [S. 184] *dein Bewußtsein ebenso wie durch dein Schicksal!* (KÖ, 1345f.)²⁷ Angesichts dieses Unglücks der Erkenntnis und nicht des Urteils erscheint eine Selbstbestrafung durch Blendung, da hier ja gerade das wichtigste Organ des Erkennens betroffen ist, als durchaus folgerichtig.

IV.

Adam, die Zentralfigur in Kleists Wiederaufnahme des Themas vom Richter seiner selbst,²⁸ ist kein König und kein Gesetzgeber wie Ödipus, sondern lediglich ein verkommener Dorfrichter. Aber ob diese und andere Differenzen zwischen den beiden Figuren, die immer wieder hervorgehoben werden, wirklich so groß sind, scheint mir durchaus zweifelhaft. Wenn sich Adam in den ersten Szenen des *Zerbrochnen Krugs* mühsam und von den Ereignissen der vergangenen Nacht lädiert aus dem Bett quält, so ist dieses ‚lever‘ in seinen Details zwar vor allem als Umkehrung, aber damit auch immer noch als Parallele zum berühmten Aufsteh- und Ankleidezereemoniell Ludwigs XIV. gestaltet.²⁹ Auch die rekurrente Frage nach der An- und vor allem der Abwesenheit von Adams Perücke und die vielen widersprüchlichen Erzählungen über ihren Verbleib gehören in diesen Zusammenhang: Die Entfernung des Haupthaars stellte in Mittelalter und Früher Neuzeit ein Zeichen für den gestürzten Herrscher dar und war ein zentrales Moment von Devestiturzeremonien.³⁰ Adam begegnet uns also gleich zu Beginn des Stücks durchaus als mit einer Reihe von Zügen des Souveräns ausgestattet – wenn auch eines Souveräns im Zustand der Agonie.

Dass es gleichwohl nicht so einfach ist, selbst einen solchen ganz offensichtlich unwürdigen Herrscher loszuwerden, zumal wenn er sich im [S. 185] Gegensatz zu Ödipus verzweifelt an

²⁷ Vgl. auch die Übersetzung von Kurt Steinmann, *Gebrochener durch deine Einsicht ebenso wie durch dein Unglück*, die diesen Aspekt noch deutlicher macht. Sophokles, *König Ödipus*, übers. von Kurt Steinmann, durchgesehene Ausgabe, Stuttgart 2002 (= RUB 630), S. 62.

²⁸ *Der zerbrochne Krug* stand lange Zeit nicht gerade im Mittelpunkt der umfangreichen Recht-Literatur-Debatte um Heinrich von Kleist. Im Sammelband *Recht und Gerechtigkeit bei Heinrich von Kleist. II. Frankfurter Kleist-Kolloquium, 17.–18.10.1997*, hg. von Peter Ensberg und Hans-Jochen Marquardt, Stuttgart 2002 (= *Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik* 404), etwa findet sich unter immerhin 14 Beiträgen kein einziger, der sich spezifisch mit dem *Zerbrochnen Krug* beschäftigte.

²⁹ Vgl. hierzu unter anderem Anke van Kempen, *Die Rede vor Gericht. Prozeß, Tribunal, Ermittlung. Forensische Rede und Sprachreflexion bei Heinrich von Kleist, Georg Büchner und Peter Weiss*, Freiburg/Breisgau 2005 (= *Rombach Wissenschaften, Reihe Cultura* 39), S. 67.

³⁰ Vgl. Ethel Matala de Mazza, *Recht für bare Münze. Institution und Gesetzeskraft in Kleists ‚Zerbrochnem Krug‘*, in: *Kleist-Jahrbuch* 2001, S. 160–177, hier S. 168.

seine Position klammert, wird im Laufe des Stücks mehr als deutlich. Obwohl dem visitierenden Gerichtsrat Walter die Zusammenhänge mit der Zeit immer klarer werden, zögert er, Adam im laufenden Prozess abzusetzen und die Verhandlung selbst weiterzuführen. Er droht zwar gelegentlich damit und greift immer wieder einmal punktuell in die Befragung der Zeugen ein oder korrigiert Adam in Sachen der Prozessführung, wagt es aber letztlich nicht, seine Ankündigung einer kompletten Übernahme auch in die Tat umzusetzen. Gegen Ende hin, als ihm endgültig bewusst geworden ist, dass der schuldige Richter den unschuldigen Ruprecht verurteilt wird und somit nichts als ein krasses Fehlurteil zu erwarten ist, drängt er nur um so mehr auf eine schnelle Entscheidung Adams.

*Nichtswürd'ger! Wert, vor allem Volk ihn schmachvoll
Vom Tribunal zu jagen! Was Euch schützt,
Ist einzig nur die Ehre des Gerichts.
Schließt Eure Session! (ZK 11, 1839–1842)*

Verständlich wird dieses höchst seltsame Verhalten Walters erst, wenn man nicht den juristischen Gebrauch in den Niederlanden des späten 17. Jahrhunderts, wo das Stück spielt, sondern die neuen Normen der Reformgesetzgebung in Preußen im Zeitraum der Niederschrift des *Zerbrochnen Krugs* zwischen 1802 und 1806 zum Maßstab nimmt.³¹

[S. 186] Hier war die Autonomisierung der Justiz durch die aufklärerische Reformgesetzgebung des späten 18. Jahrhunderts gerade in den Jahren direkt zuvor zumindest nominell stark vorangetrieben worden. Auch die Position der Richter fand in den Jahren um 1800 eine

³¹ Zur Datierung der Handlung vgl. ausführlich Hinrich C. Seeba, „Overdraagt der Nederlanden in 't jaar 1555“. *Das historische Faktum und das Loch im Bild der Geschichte bei Kleist*, in: *Barocker Lust-Spiegel. Studien zur Literatur des Barock. Festschrift für Blake Lee Spahr*, hg. von Martin Bircher, Amsterdam 1984 (= *Chloe. Beihefte zum Daphnis* 3), S. 409–443, besonders S. 423. Gute Gründe dafür, dass es hier gleichwohl um juristische Probleme aus der Zeit der Abfassung des Stücks geht, so dass der niederländische Ortsname Huisum als Chiffre für irgendein brandenburgisches Dorf der Zeit um 1800 stehen könnte, benennt v.a. Hans-Peter Schneider, *Justizkritik im ‚Zerbrochnen Krug‘*, in: *Kleist-Jahrbuch 1988/89*, S. 309–326. Dieser doppelte Zeitbezug wird zu Beginn des vierten Auftritts besonders deutlich. Adam spricht hier über die Formen der Rechtspflege in Huisum: *Ew. Gnaden werden hie und da, nicht zweifl' ich, / Den alten Brauch im Recht zu tadeln wissen; / Und wenn er in den Niederlanden gleich / Seit Kaiser Karl dem fünften schon besteht: / Was läßt sich in Gedanken nicht erfinden? / Die Welt, sagt unser Sprichwort, wird stets klüger, / Und Alles lies't, ich weiß, den Puffendorff ... (ZK 4, 306–312)*. Den wichtigsten Bezugspunkt für eine Datierung auf das späte 17. Jahrhundert stellt hier natürlich der Name Pufendorf dar: Samuel Pufendorf war einer der prominentesten Juristen dieser Zeit und wurde durchaus auch in den Niederlanden gelesen. Nur passt dieser Staatsrechtler lediglich bedingt in den vorliegenden Kontext, in dem es ja vor allem um Probleme der praktischen Rechtspflege und des Prozessrechts geht. Allerdings – und hier kommt die zweite Zeitebene ins Spiel – hatte Samuel Pufendorf einen heute weniger bekannten Großneffen namens Friedrich Esaias Pufendorf. Und dieser hatte im späten 18. Jahrhundert einige Bedeutung gerade in Fragen des hier interessierenden Prozessrechts und vor allem von dessen Umstellung vom althergebrachten Gewohnheitsrecht auf die neuen, auf Allgemeingültigkeit und Einheitlichkeit der Prozessführung zielenden Gesetzbücher erlangt. Vgl. dazu André Depping, *Friedrich Esaias von Pufendorf*, in: *Niedersächsische Juristen*, hg. von Joachim Rückert und Jürgen Vortmann, Göttingen 2003, S. 59–63. Vgl. auch Matthias Miersch, *Der sogenannte référé législatif. Eine Untersuchung zum Verhältnis Gesetzgeber, Gesetz und Richteramt seit dem 18. Jahrhundert*, Baden-Baden 2000 (= *Fundamenta Juridica* 36), S. 98–106. Zudem wurden auch Samuel Pufendorfs eigene Schriften im späten 18. Jahrhundert durchaus noch selbst rezipiert, da gerade seine naturrechtlichen Vorstellungen eine der Grundlagen für die Einführung der neuen Codices gebildet hatten. Vgl. dazu unter anderem Theodore Ziolkowski, *The Mirror of Justice. Literary Reflections of Legal Crises*, Princeton, NJ 1997, S. 192–195.

Aufwertung, die überhaupt erst einen Vergleich, wie ich ihn hier begonnen habe, sinnvoll erscheinen lässt. Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein und zum Teil auch noch später lagen die eigentlichen Entscheidungen ab einer gewissen Tragweite regelmäßig bei den Gutachtern aus den juristischen Fakultäten der Universitäten.³² Die aufklärerisch inspirierten Reformgesetzgebungen setzten sich unter anderem zum Ziel, auch mit dieser Praxis zu brechen. Allerdings traute man den Richtern die Beherrschung der neu eingeführten Codices noch nicht wirklich zu und vermutete auch Lücken in der Rechtsetzung selbst. So wurde zumindest für eine Übergangsphase in vielen deutschen und europäischen Staaten der sogenannte *référé législatif* angewandt, in dem den Richtern auferlegt wurde, in problematischen Fällen bereits vor einem Urteil an die übergeordneten Justizbehörden zu appellieren. In Preußen war diese Regelung noch in der Prozessordnung zum *Corpus Juris Fridericianum* von 1781 festgeschrieben. Mit der Einführung des *Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten* im Jahre 1794³³ wurde sie dann wieder eingeschränkt und bis 1803 voll[S. 187]ständig abgeschafft.³⁴ Der französische *Code civil* von 1804 ging sogar so weit, dass der Richter ausdrücklich darauf verpflichtet wurde, in dem ihm übertragenen und von ihm eröffneten Verfahren zu einem Urteil zu kommen, wollte er sich nicht des Vergehens der Rechtsverweigerung schuldig machen.³⁵ Auch wenn in Preußen eine solche Verpflichtung niemals positiv fixiert war, kann auch hier spätestens ab 1803 als Norm angenommen werden, dass ein Richter einen einmal von ihm eröffneten Prozess eigenverantwortlich und allein auf der Basis des im Gesetzbuch festgehaltenen Rechts zu einem Ende führen sollte. Die Korrektur von dabei eventuell auftretenden Fehlern war dann allein die Sache von Revisionsinstanzen.³⁶

Wenn man nun vor diesem Hintergrund an den Gerichtsrat Walter die Handlungsoptionen eines preußischen Inspektionsreisenden der Zeit um 1800 anlegt, so waren seine Eingriffsmöglichkeiten tatsächlich eng begrenzt, vor allem wenn es nicht um Verwaltungsangelegenheiten, wie etwa die Kassenführung ging, sondern um den Kern der richterlichen Tätigkeit.³⁷

³² Vgl. dazu u. a. Schneider, *Justizkritik* (wie Anm. 31), S. 311 f.

³³ Obwohl Kleist nicht im eigentlichen Sinne Jura studiert hat, war ihm vor allem das *Allgemeine Landrecht* und die zugehörige *Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten* aus seiner Tätigkeit in Positionen, die normalerweise mit komplett ausgebildeten Juristen besetzt wurden, auf das Engste vertraut. Vgl. dazu Wolfgang Bartel, *Kleists „Zerbrochener Krug“*. *Thesen zur Entstehung und Wirklichkeitsbezug*, in: *Beiträge zur Kleistforschung* (1978), S. 45–53, hier S. 47 und 51 f.; Herbert Kraft, *Kleist. Leben und Werk*, Münster 2007, S. 80f. und 239f. Theodore Ziolkowski geht, ohne dies allerdings auch im speziellen Fall des *Zerbrochener Krugs* detailliert nachzuweisen, davon aus, dass sich letztlich alle Rechtsprobleme, die Kleist in seinen Texten bearbeitet, auf Formulierungen in eben diesem *Allgemeinen Landrecht* zurückführen lassen. Vgl. dazu zusammenfassend Ziolkowski, *The Mirror of Justice* (wie Anm. 31), S. 207.

³⁴ Vgl. Miersch, *Der sogenannte référé législatif* (wie Anm. 31), S. 50–59.

³⁵ Vgl. dazu Marie Theres Fögen, *Rechtsverweigerungsverbot. Anmerkungen zu einer Selbstverständlichkeit*, in: *Urteilen/Entscheiden* (wie Anm. 18), S. 37–50. Zu historischen Vorläufern vgl. Lepsius, *Wissen = Entscheiden* (wie Anm. 18), S. 121.

³⁶ Die besondere Situation dieser Übergangszeit, in der die alten Regelungen noch nicht vollständig außer Gebrauch waren, wird auch im *Zerbrochener Krug* deutlich. Adam versucht an einer Stelle das Verfahren bis nach der Abreise Walters zu verschleppen, indem er vergeblich vorschlägt, bei der Synode in Utrecht anzufragen, ob nicht vielleicht angesichts einer Fußspur mit einem Hufabdruck *das Gericht befugt sei, anzunehmen, / Daß Belzebub den Krug zerbrochen hat.* (ZK 11, 1751f.)

³⁷ Tatsächlich wurde der Richter in Holla, den Walter zuvor visitiert hat, von ihm nicht wegen Unregelmäßigkeiten in der Prozessführung, sondern wegen falscher Kassenführung suspendiert und somit nicht in seiner Eigenschaft als Richter, sondern als nach wie vor weisungsgebundener Verwaltungsbeamter. So berichtet der Schreiber Licht: *Nun, ich versichr' euch, der Gerichtsrat Walter / Erschien in Holla unvermutet gestern, /*

Auch hier ist die Frage der genauen zeitlichen Einordnung entscheidend. Hatte noch der Kanzler Samuel von Cocceji auf seiner großen Inspektionsreise von 1747 volles Mandat, auch bereits laufende Prozesse zu übernehmen,³⁸ wurden die Eingriffsmöglichkeiten der Inspektionsreisenden im Rahmen der Reformgesetzgebung der 1790er Jahre stark eingeschränkt. Fehlerurteile sollten nicht mehr im Entstehen verhindert, sondern es musste der übergeordneten Behörde lediglich unverzüglich Meldung gemacht werden.³⁹ Walters wiederholte Ankündigungen, dies [S. 188] sei sicher der letzte Prozess, den Adam führen dürfe,⁴⁰ ohne dass er jedoch diesen aktuellen Prozess selbst abbricht, erklären sich vor diesem normativen Hintergrund.

Der nicht selten in der Forschungsliteratur vorgebrachte Vorwurf, Walter sei nicht an einer Durchsetzung des Rechts selbst, sondern lediglich an einem Weiterlaufen der formalen Rechtsprozeduren interessiert,⁴¹ ist also, bezieht man die Generalrichtung der preußischen Reformbemühungen mit ein, selbst nicht unproblematisch. Eine Übernahme des Prozesses durch den Revisor hätte einen massiven Einbruch in einen Bereich dargestellt,⁴² der aus moderner Perspektive zentral für eine freie Justiz steht: die gerade erst errungene Unabhängigkeit des Richters im laufenden Prozess.⁴³

Adam und Ödipus sind sich also näher, als es beim ersten Anblick des machtvollen Königs auf der einen Seite und des kleinen Dorfrichters auf der anderen Seite den Anschein haben mag. Denn auch der einfachste Dorfrichter hat durch die Amtserhebung teil an der souveränen

Vis'tierte Kassen und Registraturen, / Und suspendierte Richter dort und Schreiber, / Warum? ich weiß nicht, ab officio. (ZK 1, 101–105)

³⁸ Vgl. dazu u.a. Schneider, *Justizkritik* (wie Anm. 31), S. 312.

³⁹ Vgl. hierzu und zum Folgenden ebd., S. 322–325. Vgl. auch Walters Ankündigung in der vierten Szene: *Doch mein Geschäft auf dieser Reis' ist noch / Ein strenges nicht, sehn soll ich bloß, nicht strafen.* (ZK 4, 301f.)

⁴⁰ Vgl. *Dies ist die letzte Sache, die ihr führt.* (ZK 7, 835); *Macht fort! / Ihr habt zulängst hier auf dem Stuhl gesprochen.* (ZK 9, 1121f.)

⁴¹ Vgl. konkret etwa Doris Claudia Borelbach, *Mythos-Rezeption in Heinrich von Kleists Dramen*, Würzburg 1998 (= *Stiftung für Romantikforschung V*), S. 120. Seltsamerweise ist auch Schneider, *Justizkritik* (wie Anm. 31), dieser Ansicht, obwohl er Walter aus einer dezidiert juristischen Perspektive letztlich nicht viel mehr vorwerfen kann, als dass er Adam nach dem Urteil nicht schnell genug hat festnehmen lassen und dass er die Hoffnung äußert, Adam könne im Justizdienst verbleiben. Vgl. zur Problematik der Unterscheidung zwischen Recht und Rechtsprozedur ganz allgemein Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Neuwied am Rhein 1969 (= *Soziologische Texte* 66). Ausgehend von Luhmann böte sich im Übrigen noch eine weitere Reperspektivierung des Textes an, die in einigen Belangen quer zu dem hier präsentierten Ansatz steht. Es wäre demnach zu untersuchen, inwieweit das formalisierte Verfahren selbst als die eigentlich treibende Kraft des Stücks zu verstehen sein könnte. Dieses selbst würde damit auf seinen eigenen Abschluss drängen, ohne dass es von größerer Bedeutung wäre, worin die Abschlussentscheidung nun konkret besteht.

⁴² Prinzipiell wäre es zwar möglich, einen Eingriff dieser Art mit einem überrechtlichen Notstand zu begründen, doch handelt es sich dabei um ein letztes Mittel, dessen Einsatz außerhalb einer allgemeinen Staatskrise kaum begründbar ist. Auch wenn hier das Recht offensichtlich dazu benutzt wird, Unrecht zu schaffen, liegt eine solche bei diesem kleinen Zivilprozess um ein kaputtes Haushaltsgerät natürlich nicht vor.

⁴³ Vgl. dazu nochmals Anm. 20. Diese Souveränität des Richters gilt allerdings – wie jede Souveränität – nur zeitlich und räumlich beschränkt. Räumlich eingeschränkt ist sie auf den Gerichtssaal und zeitlich auf die Periode zwischen Verfahrenseröffnung und Urteilsspruch. Die Möglichkeit von Revisionsverhandlungen tangiert diese Form von Souveränität schon deshalb nicht, weil dieses Rechtsmittel ausdrücklich erst nach dem Urteil greifen kann.

Macht: Auf dem Richterstuhl und innerhalb der Verhandlung ist er, insofern die Grundvoraussetzungen für eine unabhängige Justiz erfüllt sind, prinzipiell nicht antastbar – er ist bis zum Spruch des Urteils souveräner Herrscher über den einmal eröffneten Prozess.

V.

Adam hat in der Nacht vor dem Prozess Eve wegen eines richterlichen Attests für ihren Verlobten Ruprecht, das diesen vor dem angeblich drohenden lebensgefährlichen Militärdienst in den Kolonien bewahren sollte, in ihrer Kammer aufgesucht, sie erpresst und sexuell zu nötigen versucht. Nun tritt sie zusammen mit ihrer Mutter Marthe Rull und zudem mit Ruprecht und dessen Vater Veit Tümpel in den Gerichtssaal. Adam fürchtet natürlich zuerst eine Anklage gegen seine eigene Person: – *Die werden mich doch nicht bei mir verklagen?* (ZK 7, 500) Frau Marthe klagt jedoch keinesfalls ihn, sondern vielmehr Ruprecht an, vor dem Adam am vorigen Abend unerkannt aus dem Schlafzimmer Eves fliehen konnte. Dieser habe ihren dort auf einem Sims aufbewahrten tönernen Krug – ein Familienerbstück – heruntergeworfen und zerbrochen. Ruprecht bestreitet dies.

Noch vor Beginn der eigentlichen Sitzung versucht Adam sich bei Eve über den genauen Klagegegenstand zu versichern:

*Ist's nur der Krug dort, den die Mutter hält,
Den ich soviel –? (ZK 7, 523f.)*

Hier bricht er ab. Zu ergänzen ist wohl: ‚Den ich, soviel ich weiß, nicht hab‘ zerbrochen‘. Ganz sicher scheint er sich aber hierin nicht zu sein:

*Verflucht! Ich kann mich nicht dazu entschließen –!
– Es klirrte etwas, da ich Abschied nahm – (ZK 7, 545f.)*

Die Tatsache, dass der Gerichtsrat Walter anwesend ist und die Huisumer

Rechtspflege beobachten möchte, lässt ihm aber letztlich keine Wahl: Er muss den Prozess, der eindeutig in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, aufnehmen. Der konkrete Übergang zur eigentlichen Verhandlung ist dann ausdrücklich als Schwellensituation markiert, als Punkt, hinter den es kein Zurück mehr gibt. Ein Verfahren, das einmal eröffnet wurde, hat auch abgeschlossen zu werden: *ADAM – So nimm, Gerechtigkeit, denn deinen Lauf!* (ZK 7, 273)

Formal betrachtet liegt hier also ein Zivilprozess vor,⁴⁴ in dem die Aufgabe des Richters darin besteht, über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit einer konkreten, vorgebrachten Klage einer Person gegen eine klar benannte andere zu befinden: eine Plausibilitätsprüfung also und kein [S. 190] eigentliches Inquisitionsverfahren, wie es im Strafprozess üblich war und ist, in dem

⁴⁴ Vgl. dazu auch schon Thomas Weitin, *Der Geschmack des Gerichts. Zur Urteilsproblematik in Heinrich von Kleists „Der zerbrochne Krug“*, in: *Urteilen/Entscheiden* (wie Anm. 18), S. 217–235, hier S. 224.

die Justizbehörden selbstständig in der Sache hätten ermitteln müssen.⁴⁵ Mögliche Grundlagen für ein Urteil in einem solchen Prozess, wie er hier vorliegt, wären auf der einen Seite ein Beweis für die Tat Ruprechts oder auf der anderen Seite ein Mangel an Beweisen, ein Alibi als Gegenbeweis oder auch – aber dies ist eben nur eine Möglichkeit unter mehreren – der Nachweis der Täterschaft einer anderen Person.

Adam ist entgegen dem ersten Anschein durchaus ein in allen Verfahrenstricks sowohl nach altem Huisumer Usus als auch nach neuem Utrechter Recht bewandelter Jurist. Dies wird unter anderem dort sichtbar, wo er ganz begeistert auf Eves zwischenzeitlichen Vorschlag reagiert, einen Eid zu leisten, der zwar Ruprecht entlastet, ohne dass jedoch ein anderer beschuldigt wird, so dass damit der Prozess formal korrekt zu Ende gehen könnte:

*Die Jungfer weiß, wo unsre Zäume hängen.
Wenn sie den Eid hier vor Gericht will schwören,
So fällt der Mutter Klage weg:
Dagegen ist nichts weiter einzuwenden. (ZK 9, 1275–1278)*

Adam spekuliert darauf, dass er positiv oder negativ über den konkret vorliegenden Rechtsstreit zwischen Marthe und Ruprecht entscheiden kann, ohne sich selbst dabei zu belasten, und dass er somit selbst in dem Verfahren außer als Richter überhaupt nicht auftaucht. Dies ist unbedingt notwendig für ihn, denn sobald er selbst zum Zeugen entweder der Anklägerin oder des Angeklagten würde, wäre er befangen und eigentlich gezwungen, den Prozess abzugeben. Genau dagegen wehrt er sich aber mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.

Selbst der Gerichtsrat Walter, der mittlerweile die Widerstandsfähigkeit Adams zur Genüge kennen gelernt hat, setzt alles daran, dass eine solche Situation zumindest innerhalb des Prozesses selbst nicht eintritt. Seine Versuche einer Befragung Adams über dessen Verwicklung in das Geschehen finden sich konsequenterweise stets außerhalb der eigentlichen Verhandlung: in der Unterbrechung im zehnten Auftritt und dann nochmals in einer mittels einer Regieanweisung als *heimlich* gekennzeichneten Bitte an Adam im elften Auftritt:

*Herr Richter Adam,
Habt ihr mir etwas zu vertraun,
So bitt' ich, um die Ehre des Gerichtes,
Ihr seid so gut, und sagt mir's an. (ZK 11, 1629–1632)*

[S. 191] Im Laufe des Stücks werden von Adam praktisch alle Möglichkeiten durchgespielt, den Prozess zu einem Ende zu führen, ohne dass er selbst involviert wird. Allerdings werden diese Versuche regelmäßig von den verschiedenen anwesenden Personen konterkariert: etwa von Eve, die partout nicht in seinem Sinne schwören will, oder von Marthe, die von der Schuld Ruprechts überzeugt scheint und auf einer vollständigen Aufklärung beharrt. Nur der letzte Schritt einer offenen Beschuldigung des Richters innerhalb des eigentlichen Verfahrens

⁴⁵ Dagegen spricht nicht einmal die Tatsache, dass Adam am Ende ein Strafurteil fällt. Begründet wird es nicht mit der Tat in der Nacht, sondern mit Ruprechts angeblich ungehörigem Verhalten vor Gericht: *und weil er ungebührlich / Sich gegen seinen Richter hat betragen, / Schmeiß ich ihn ins vergitterte Gefängnis. (ZK 11, 1877–1879)*

wird von keinem der Anwesenden gegangen. Adams prophetischer Traum aus dem dritten Auftritt geht damit eigentlich nicht in Erfüllung:

– *Mir träumt', es hätt' ein Kläger mich ergriffen,
Und schleppte vor den Richtstuhl mich; und ich,
Ich säße gleichwohl auf dem Richtstuhl dort,
Und schält' und hunzt' und schlingelte mich herunter,
Und judiziert' den Hals ins Eisen mir.*
[...]
*Drauf wurden Beide wir zu Eins, und flohn,
Und mußten in den Fichten übernachten.* (ZK 3, 269–273, 275f.)

Eine weitere Parallele zwischen Adam und Ödipus liegt also darin, dass sie zwar beide Richter sind, die in gewissem Sinne eine Schuld auf sich geladen haben, und dass sie beide eine Verhandlung über einen Fall führen, in den sie selbst verwickelt sind, dass sie aber beide trotzdem im juristischen Sinne gar nicht gegen sich selbst ermitteln: Bei Sophokles, weil Ödipus die eigentliche Tat des Verschweigens überhaupt nicht begangen hat, und bei Kleist, weil das offizielle Ziel des aktuellen Prozesses lediglich darin besteht, herauszufinden, ob Ruprecht nun der Täter war oder eben nicht. Auch im *Zerbrochnen Krug* wird also die paradoxe Situation eines Richters lediglich umspielt, der über sich selbst zu Gericht sitzt. Eine Situation der konkreten Selbstverurteilung innerhalb des 30 juristischen Bereichs, wie sie in Adams Traum als Paradoxon durchgespielt wird, bleibt so unmöglich wie der Versuch von Ödipus, ein Gesetz aufzustellen, das gleichzeitig universell gültig und von seiner Position als gesetzgebendem Souverän abhängig ist.⁴⁶

[S. 192] Erst nachdem der Richter sein Fehlurteil gegen Ruprecht bereits gesprochen hat,⁴⁷ also nachdem das ursprüngliche Verfahren beendet ist, beschuldigt Eve Adam ausdrücklich, den Krug selbst zerbrochen zu haben. Zudem richtet sie sich dabei ausdrücklich an Walter:

*Seid ihr auch Richter?
Er dort, der Unverschämte, der dort sitzt,
Er selber war's* – (ZK 11, 1889–1891)

Da Walter durchaus selbst ein Richter ist und zudem eine dem Dorfgericht übergeordnete Instanz repräsentiert, liegt hier ein regelgerechter Revisionsantrag Eves vor. Adam ergreift die Flucht und gesteht damit indirekt seine Schuld ein. Parallel dazu fordert er zudem eine explizit

⁴⁶ In einer weiteren Bearbeitung des Themas, dem Roman *Der Maulkorb* von Heinrich Spoerl, ist es dann nicht ein Richter, sondern ein Staatsanwalt, der gegen sich selbst ermittelt. Herbert von Treskow hat am Ende einer weinseligen Nacht, an die er sich später nicht mehr zu erinnern vermag, einem Denkmal des Landesvaters einen Maulkorb umgehängt. In seiner Eigenschaft als Staatsanwalt ermittelt er nun in eben diesem Fall, um bei einem sich erhärtenden Verdacht gegen eine Person Anklage wegen Majestätsbeleidigung zu erheben. Vgl. Heinrich Spoerl, *Der Maulkorb*, Berlin 1936. Auch hier wird das Paradox einmal mehr umgangen, denn ein Staatsanwalt ist, obwohl er die gleiche Ausbildung genossen hat, in den entscheidenden Punkten eben nicht mit einem Richter gleichzusetzen. Er erhebt zwar die Anklage, verfügt aber über keine souveräne Entscheidungsgewalt. Zudem ist er gegenüber seinen Vorgesetzten weisungsgebunden, und ein Fall kann ihm auch wieder entzogen werden.

⁴⁷ Zuvor gibt es nur eine mehr oder weniger deutliche Anspielung Eves, die jedoch ohne Folgen bleibt: *Ei, was! Der Richter dort! Wert, selbst vor dem / Gericht, ein armer Sünder, dazustehn – / – Er, der wohl besser weiß, wer es gewesen!* (ZK 9, 1212–1214)

nichtjuristische, ja geradezu ‚ungerechte‘ Lösung des Falls ein: *Verzeiht, ihr Herrn.* (ZK 11, 1900) Walter reagiert in eins auf beides:

*Geschwind, Herr Schreiber, fort! Holt ihn zurück!
Daß er nicht Übel rettend ärger mache.
Von seinem Amt zwar ist er suspendiert,
[...]*

*Doch sind die Kassen richtig, wie ich hoffe,
Zur Desertion ihn zwingen will ich nicht.* (ZK 12, 1960–1962, 1965f.)

Dabei benennt er mit der *Desertion*, womit hier wohl die vollkommene Entfernung aus dem Staatsdienst gemeint ist, das eigentlich fällige Strafmaß, um im selben Zug anzukündigen, dass er hier Gnade vor Recht ergehen lassen will. Die das ganze Stück hindurch blockierte Lösung des Falls inklusive einer Begnadigung des Täters kann also im Rahmen einer Art ‚Blitzrevision‘ im Handumdrehen nachgeholt werden.

VI.

Die vorliegende Revision des Revisionsverfahrens um Schuld und (Selbst-)Bestrafung, das hier gegenüber der Tragödie des *König Ödipus* in Form einer Komödie angestrengt wurde, findet wie das Originalverfahren seinen Schluss außerhalb der eigentlichen Sphäre des Rechts. Wenn Ödipus auf die eigene Schuld, die ja eigentlich keine ist, mit einer [S. 192] rigiden Selbstbestrafung reagiert, so bittet Adam durchaus erfolgreich um Vergebung, als seine durchaus vorhandene persönliche Schuld unübersehbar geworden ist.

Giorgio Agamben hat einmal versucht, die von ihm als grundsätzlich verstandene Differenz zwischen antiker Tragödie und nachantiker Komödie als zweier komplementärer historischer Leitgattungen durch eine eingehende Interpretation von Dantes sehr spezifischer Gattungsdefinition des Lustspiels im Widmungsschreiben zu seiner *Divina Commedia* zu plausibilisieren.

Und daraus geht hervor, weshalb das vorliegende Werk Komödie genannt wird. Denn, wenn wir auf den Stoff achten wollen, so ist er zu Beginn erschreckend und ekelregend, weil die Hölle [dargestellt wird], zum Schluß beglückend, begehrenswert und anmutig, weil das Paradies [dargestellt wird].⁴⁸

Dantes Position, in der das Finale der Komödie gemäß dem von ihm behandelten Stoff mit der himmlischen Seligkeit parallelisiert wird – einem prinzipiell unverdienten und damit auch ‚ungerechten‘ Glück – wird von Agamben so verstanden, *dass die Tragödie [...] als Schuld der*

⁴⁸ *Et per hoc patet quod Comedia dicitur presens opus. Nam si ad materiam respiciamus, a principio horribilis et fetida est, quia Infernus, in fine prospera, desiderabilis et grata, quia Paradisus.* Dante Alighieri, *Das Schreiben an Cangrande della Scala*, übersetzt von Thomas Ricklin, Lateinisch – Deutsch, Hamburg 1993 (= ders., *Philosophische Werke*, Bd. 1, hg. unter der Leitung von Ruedi Imbach), S. 12–15, hier S. 12. Übersetzung von Thomas Ricklin, ebd., S. 13.

*Gerechten und die Komödie als die Rechtfertigung der Schuldigen*⁴⁹ erscheint. Der Komödie, wie sie von Dante definiert wird, liegt damit eine dem christlichen Grundmythos analoge Lebensauffassung zugrunde, für die die Kategorien der Erlösung, der Vergebung und des Verzeihens wesentliche Elemente darstellen. Die gängige Voraussetzung für eine solche Milde ist allerdings, dass die Täter ihre Schuld einsehen, bekennen und um Vergebung bitten: Um außerhalb des Rechts Gnade zu erlangen, muss man sich zuerst außerhalb des Rechts selbst verurteilt haben.⁵⁰

Expliziter als im *Zerbrochenen Krug* ist dieser Zusammenhang von Kleist in dem Stück *Prinz Friedrich von Homburg* aufgefächert worden. Erst als dieser den Schuldspruch des Kriegsgerichts wegen Befehlsverweigerung für sich anerkennt und sich somit selbst verurteilt, ist der Bann [S. 194] des Rechts gebrochen, und er kann vom König begnadigt werden. Michael Kohlhaas hingegen geht an seinem Beharren auf dem unbedingten Funktionieren der Logik des Rechts schließlich zugrunde. Im *Zerbrochenen Krug* selbst ist dieser spezielle Zusammenhang von Schuld, Erlösung und ihrer mythologisch-religiösen Grundierung wiederum durch die massiven Anklänge an den *Adamsfall* (ZK 1, 62) des *lockern Ältervater[s]* (ZK 1, 9) in hohem Maße präsent. Allein die Logik des Verzeihens ist in der Lage, diesen Schuldzusammenhang zu überwinden, was weder dem formalisierten Recht gelingen kann, das an die Taten der Vergangenheit sklavisches gebunden bleibt, noch dem Selbsturteil, das der aktiven Entscheidung entzogen ist. Nur durch Vergebung gewinnt man gegenüber den Geschehnissen der Vergangenheit wirkliche Handlungsmacht.⁵¹ Hannah Arendt schreibt dazu:

*Weil das Verzeihen ein Handeln eigener und eigenständiger Art ist, das zwar von einem Vergangenen provoziert, aber von ihm nicht bedingt ist, kann es von den Folgen dieser Vergangenheit sowohl denjenigen befreien, der verzeiht, wie den, dem verziehen wird.*⁵²

Dass mit dem Sündenfall Adams im *Zerbrochenen Krug* ein jüdisch-christlicher Mythos eine zentrale Rolle spielt, ist schon oft gesehen worden, dass aber auch die Frage nach Möglichkeiten der Überwindung des daraus erwachsenen Schuldzusammenhangs im Stück von Bedeutung ist, wurde hingegen kaum bemerkt.⁵³ Letztlich war die Forschung immer zu sehr damit beschäftigt, den Text durch eine postulierte Nähe zur Tragödie zu adeln, als dass sie auf dieses Happyend hätte achten können. Auf dieser Ebene zumindest und auch nur im

⁴⁹ „Tragedy appears as the guilt of the just and comedy as the justification of the guilty ...“ Giorgio Agamben, *Comedy*, in: ders., *The End of the Poem. Studies in Poetics*, übersetzt von Daniel Heller-Roazen, Stanford 1999, S. 1–22, hier S. 8. Übersetzung von SK.

⁵⁰ Vgl. dazu auch die Diskussion aus dem Winter und Frühjahr 2007, die sich an der Frage entzündete, ob für eine Begnadigung der wegen terroristischer Aktivitäten verurteilten Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar aktive Schuldeingeständnisse und Reuebezeugungen Bedingung sein sollten.

⁵¹ Im *König Ödipus* stellt sich diese Frage nach der Handlungsmacht gleich in mehrfacher Form: Nicht nur, dass Ödipus in seiner Selbstverurteilung nicht im Sinne des Arendt'schen freien und auf einer Entscheidung aufbauenden Handelns zu agieren vermag, auch schon mit seinem Urteilsfluch gibt er durch vorzeitige Selbstfestlegung spätere Handlungsoptionen preis.

⁵² Hannah Arendt, *Vita activa oder vom tätigen Leben*, 4. Aufl., München 2006 (= Serie Piper 3623), 5. Kapitel: *Das Handeln*, Abschnitt 33: *Die Unwiderruflichkeit des Getanen und die Macht zu verzeihen*, S. 300–311, hier S. 307.

⁵³ Eine Ausnahme bildet hier John Milfull, *Oedipus and Adam – Greek Tragedy and Christian Comedy in Kleist's „Der zerbrochne Krug“*, in: *German Life and Letters* 27 (1973/74), S. 7–17. Vorsichtig in diese Richtung argumentiert auch noch Ulrich Fülleborn, *Nach Kleists gescheiterter Tragödie das Gelingen der Komödien*, in: *Kleist-Jahrbuch* 2004, S. 88–106, hier v.a. S. 104–106.

Schluss des gekürzten Erstdrucks wird die Revision der antiken Tragödie durch die nachantike Komödie möglicherweise wirklich erfolgreich betrieben. Zwar kommen beide zu einem Abschluss des Falls und damit zu einer Befriedung, doch kann die Komödie dabei zusätzlich auf das Opfer verzichten, dass die Tragödie noch fordert. Zeitgenössisch war die Idee des Vergebens im [S. 195] Theater nicht unpopulär, wie etwa August von Kotzebues berühmte, tränen-selige Verzeihensorgie in *Menschenhaß und Reue* aus dem Jahr 1789 zur Genüge zeigt. Warum sollte man nicht Kleists Schluss, der gerade in seiner Lakonik hier einen Kontrapunkt setzt, in der Sache selbst doch ernst nehmen?

Im Variantschluss des *Zerbrochnen Krugs*, der die längere Fassung der Erstaufführung in Weimar konserviert, bleibt Adams Bitte um Vergebung aus dem elften Auftritt hingegen ohne Echo. Im zwölften Auftritt dieser früheren Version wird seine Schuld vielmehr so ausführlich und detailliert aufgerollt, dass die Verzeihungsgeste Walters geradezu ausbleiben muss. Ein zu scharfer Blick führt leicht ins Unglück, wie Ödipus zeigt, der sich die Augen, mit denen er zu genau hingesehen hat, am Ende ausreißt. Eine Komödienlösung, die den Unhold nicht nur überwinden, sondern auch erneut integrieren kann – also eine Komödienlösung im vollen Verstande – ist also wohl letztlich nur mit dem gnädigen Ungefähr der vielgescholtenen Kurzversion des zwölften Auftritts in der Fassung des Erstdrucks zu haben.⁵⁴

VII.

Die unentwirrbar scheinenden Konflikte haben sich am Ende des zwölften Auftritts der letzten Fassung des *Zerbrochnen Krugs* in Wohlgefallen aufgelöst – und nicht zufällig scheint hier Kants berühmte Definition des Lachens durch, die die Nachbarschaft von Komik und Komödienfinale so sinnfällig macht: *ein Affekt aus der plötzlichen Verwandlung einer gespannten Erwartung in nichts*.⁵⁵ Als Ganze genommen scheint die Revision der Tragödie durch die Komödie also ebenso erfolgreich zu sein wie die von Adams Urteil durch das Walters. Und doch bleibt ein Rest. Auf die runde, ausgleichende und heilige Zahl der zwölf Szenen, nach denen die Handlung erledigt scheint, folgt – wie schon eingangs bemerkt wurde – noch eine dreizehnte. Einer ist im Trubel dieses ersten Schlusses vergessen worden, wie lediglich Frau Marthe bemerkt: *Hm! Weshalb? [S. 196] Ich weiß nicht – / Soll hier dem Kruge nicht sein Recht geschehn?* (ZK 13, 1970 – 71)

Frau Marthe scheint vom gnädigem Ungefähr des Gerichtsrats, der die Sache nach dem Urteil über Adam durchaus für erledigt hält, nicht recht überzeugt. Ihrer indignierten Reaktion ist zu entnehmen,⁵⁶ dass ihr die Idee des Verzeihens in Sachen ihres Krugs durchaus fern liegt. Sie will, wie sie es ausdrücklich sagt, Gerechtigkeit. Was sie hier konkret darunter versteht, hat

⁵⁴ Zur Differenz zwischen dem versöhnlichen Schlusses im Erstdruck und der ausgebliebenen Versöhnung im Variantschluss vgl. auch Grathoff, *Der Fall des Krugs* (wie Anm. 8), S. 309f. In einem nicht datierbaren handschriftlichen Fragment des Schlusses finden sich die genaue Analyse des Hergangs und Walters Ankündigung eines Pardon für Adam übrigens noch nebeneinander. Vgl. Kleist, *Krug* (wie Anm. 2), S. 261–265, hier S. 265; vgl. zur Datierung den Apparat der Ausgabe, ebd., S. 726 f.

⁵⁵ Immanuel Kant, *Kritik der Urteilskraft*, hg. von Karl Vorländer, Nachdruck der Ausgabe von 1924, Hamburg 1974, § 54 (Anmerkung), S. 190.

⁵⁶ Ihre Anfrage an Walter ist – wie es die Regieanweisung (*empfindlich*) zeigt – durchaus mit einem leicht beleidigten Unterton versehen.

sie bereits in der sechsten Szene vor allem in negativer Hinsicht sehr deutlich formuliert. Sie will keinesfalls ein Schiedsurteil:

*O ja. Entscheiden. Seht doch. Den Klugschwätzer.
Den Krug mir, den zerbrochenen, entscheiden.
Wer wird mir den geschied'nen Krug entscheiden?
Hier wird entschieden werden, daß geschieden
Der Krug mir bleiben soll. Für so'n Schiedsurteil
Geb' ich noch die geschiednen Scherben nicht. (ZK 6, 417–422)*

Sie will keinen Ersatz für ihren Krug:

*Er mir den Krug ersetzen.
Wenn ich mir Recht erstreiten kann, ersetzen.
Setz' er den Krug mal hin, versuch er's mal,
Setz' er'n mal hin auf das Gesims! Ersetzen!
Den Krug, der kein Gebein zum Stehen hat,
Zum Liegen oder Sitzen hat, ersetzen! (ZK 6, 424–429)*

Und sie will auch keine Entschädigung:

*Ich entschädigt!
Als ob ein Stück von meinem Hornvieh spräche.
Meint er, daß die Justiz ein Töpfer ist?
Und kämen die Hochmögenden und bänden
Die Schürze vor, und trügen ihn zum Ofen,
Die könnten sonstwas in den Krug mir tun,
Als ihn entschädigen. Entschädigen! (ZK 6, 432–438)*

Nun sind hiermit allerdings genau diejenigen Lösungsmöglichkeiten des Falls aufgezählt, die das institutionalisierte Recht im Rahmen eines Zivilprozesses, wie er hier nun einmal vorliegt, bereitstellt. Was Marthe stattdessen will, ist genau das, was auf dem Wege einer Entscheidung in einem derartigen Verfahren eben nicht möglich ist: nämlich ein Ungeschehenmachen des Vorgangs, eine Heilung oder zumindest eine zwischen Krug und Missetäter Auge um Auge aufrechnende vollständige Vergeltung.⁵⁷

*[S. 197] Der Richter ist mein Handwerksmann, der Schergen,
Der Block ist's, Peitschenhiebe, die es braucht
Und auf den Scheiterhaufen das Gesindel,
Wenn's unsre Ehre weiß zu brennen gilt,
Und diesen Krug hier wieder zu glasieren. (ZK 6, 493–497)*

⁵⁷ Dieser Logik, dass eine solche Heilung nicht auf dem Weg einer Entscheidung, sondern nur auf alternativen Wegen, wie zum Beispiel dem der Narration möglich ist, folgte das Konzept der Wahrheitskommissionen in Südafrika. Wer seine Taten unter dem Apartheidsregime bekannte – also von ihnen erzählte –, dem blieb anschließend eine strafrechtliche Verfolgung erspart.

Hier in dieser allerletzten Szene wird also im negativen Modus nochmals unterstrichen, dass die versöhnende Kraft der zuvor gelungenen Revision Walters gerade nicht auf ihrem rechtlichen Charakter, sondern auf ihrem außerrechtlichen basiert. Wenn Kleists Revision auf der Ebene des Falls also tatsächlich ein neues Ergebnis erbringt, insofern als es als Komödie auf das Menschenopfer der Tragödie verzichten kann, so muss auf der Ebene des Verfahrens festgestellt werden, dass die vorangegangene Instanz darin durchaus im Recht war, im letzten Augenblick von der juristischen auf die außerrechtliche Sphäre auszuweichen. Das institutionalisierte Recht wird mit dem Problem der Heilung auch nach Kleist nicht fertig: Und ein Rest, der dann am besten nicht mehr angeschaut werden sollte, bleibt ohnedies immer: Allerdings ist es hier statt einer erhängten Iokaste und eines erblindeten Ödipus nur noch ein kaputter Tonkrug.